

Die Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) informiert über die Abstimmung im EU-Parlament zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Stand: 24.09.2018

Nach der Abstimmung des Plenums des EU-Parlaments vom 12. September 2018 informiert die Rechtskommission des dbv hiermit seine Mitglieder zu den für Bibliotheken besonders relevanten Entscheidungen zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt. Der Beschluss hat positive und negative Aspekte. Das weitere Verfahren wird vom dbv genutzt werden, um die positiven weiter auszubauen und die negativen zu korrigieren.

Art. 3 Text- und Datenauswertung

Zu begrüßen ist, dass nun auch Hochschulbibliotheken in die Definition der Forschungsorganisationen aufgenommen worden sind (Art. 2 Nr. 1 (1)) und so Vervielfältigungen und Entnahmen für die Text- und Datenauswertung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung tätigen dürfen.

Art. 4 Lehrtätigkeiten

Art. 4 Nr. 2 eröffnet leider die Möglichkeit, einen Lizenzvorrang im Fall der digitalen Semesterapparate einzuführen. Mit dem UrhWissG wurde dies gerade erst in Deutschland abgeschafft. Diese Aufhebung erfährt eine große Befürwortung im akademischen Hochschulbereich, weshalb dieser Artikelentwurf als Rückschritt auf dem Gebiet der Forschung und Lehre anzusehen ist.

Art. 5 Erhaltung des Kulturerbes

Zu befürworten ist die Klarstellung, dass Reproduktionsfotos von gemeinfreien Materialien, sofern sie zum Zwecke der Erhaltung des ursprünglichen Materials vorgenommen werden, nicht urheberrechtlich geschützt sind. Dabei bleibt allerdings unklar, welches Maß „zum Zweck der Erhaltung“ umfasst, sodass hier eine gewisse Rechtsunsicherheit bestehen bleibt.

Art. 7 bis 9 Vergriffene Werke

Die Artikel-Entwürfe (Artt. 2,7-9) vergriffene Werke betreffend sind überwiegend positiv zu bewerten. Zum Beispiel können nach Art. 2 Nr. 4a lit. b Werke, die nie im Handel erhältlich waren, nun nach Art. 7 nutzbar sein. Ein Wermutstropfen ist hingegen, dass das Vorliegen einer anderen Erscheinungsform, wie z. B. die Verfilmung oder Übersetzung, eine Vergriffenheit gem. Art. 2 Nr. 4a ausschließt. Hier sollte im weiteren Verfahren klargestellt werden, dass z.B. eine Verfilmung eines Romans oder die Vertonung von Noten keine anderen Erscheinungsformen sind - schon weil bei ganz anderen Werkarten der Prüfaufwand dann inakzeptabel hoch werden würde. Nachvollziehbar ist jedoch, dass z.B. eine nur leicht geänderte neuere Auflage eines Werks die Vergriffenheit hindert.

Zudem wurde eine echte „Fallback“-Schranke für den Fall, dass keine Lizenzen über vergriffene Werke zu Stande kommen, festgeschrieben. In Deutschland gibt es eine solche bereits für Zeitschriften und Zeitungen. Leider bleibt jedoch auch die Möglichkeit erhalten,

einen Stichtag für die Einstufung als vergriffenes Werk vorzusehen. In Deutschland gilt so eine Regelung derzeit nur für Werke, die vor 1966 erschienen sind, was beispielsweise bei der Digitalisierung von DDR-Literatur sehr hinderlich ist.

Art. 11 Schutz von Presseveröffentlichungen

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger, wonach News-Aggregatoren verpflichtet wären, Lizenzen von Verlagen zu kaufen, wenn sie deren Inhalte mit kurzen Textauszügen verlinken wollen, betrifft nicht die private und nicht-gewerbliche Nutzung durch Einzelpersonen (Art. 11 Abs. 1 Nr. 1a). Entsprechend den deutschen Erfahrungen mit ähnlichen Regelungen dürfte das Leistungsschutzrecht von Presseveröffentlichungen zu einer Verarmung des Internets und weniger verfügbaren Qualitätsinhalten führen. Vor dem Hintergrund von immer frei verfügbaren „Fake News“ wäre dies besonders zu bedauern. Da die nicht-gewerblichen Angebote der Bibliotheken von Art. 11 allerdings ausgenommen bleiben, wären Bibliotheken nur indirekt betroffen.

Art. 12 Ausgleichsansprüche der Verlage

Die Bibliotheken begrüßen die vorgesehene Möglichkeit, Verlage wieder an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften zu beteiligen. Die Verwertungsgesellschaften sind wichtige Partner der Bibliotheken bei ihrer Mission, eine möglichst breite und umfassende Informationsversorgung zu gewährleisten und gleichzeitig für eine faire Berücksichtigung der Interessen der Urheber zu sorgen. Bibliotheken brauchen daher starke Verwertungsgesellschaften. Es ist sinnvoll, die berechtigten Ansprüche und Interessen der Autorinnen und Autoren mit denjenigen der Verlage in einer gemeinsamen Interessenvertretung zu bündeln.

Art. 13 Upload-Filter

Die Einführung von Upload-Filtern wird - wenn überhaupt - Green Open Access Repositories bzw. Zweitveröffentlichungen auf der eigenen Homepage betreffen. Betreiber müssten Formalien und Mittel aktiv entwickeln und/oder bereitstellen, die gewährleisten, dass bereits im Vorfeld absolute Klarheit über alle Urheberrechte und möglichen Lizenzen besteht. Art. 13 Nr. 2b konkretisiert dazu: Wenn Inhalte von Betreibern ungerechtfertigt entfernt wurden und sich die Nutzerinnen und Nutzer beschweren, müssen die Betreiber unverzüglich und durch eine natürliche Person prüfen, ob der Algorithmus korrekt war oder ob es sich um erlaubte Satire, Zitate etc. handelt. Dies könnte den Forschungs- und Publikationsprozess erheblich verteuern und auch verlangsamen, sodass Forschungsergebnisse erst zu einem viel späteren Zeitpunkt der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden würden, was unter Reputationsaspekten auch zu einem Rückgang der freizugänglichen Zweitveröffentlichung führen kann.

Das weitere Verfahren bietet die Chance, die Bedürfnisse der Bibliothekslandschaft noch stärker zu berücksichtigen und insbesondere das wegweisende Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Zulässigkeit der „E-Leihe“ durch Schaffung des nötigen gesetzlichen Rahmens im Sinne der Informationsfreiheit praktikabel auszugestalten.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio. Nutzerinnen und Nutzern. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürgerinnen und Bürgern freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger.

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin, Tel.: 030/644 98 99 10,
E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>